

Aufstellung Vermögen/Verbindlichkeiten

(evtl. gesonderte Aufstellung über Vermögen/Verbindlichkeiten beifügen)

Vermögenswerte: (Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen usw.)

Art	Eigentümer/ Inhaber	Vertragssumme	Guthaben/ Rückkaufwert	Ablauf	abgetreten nein/ja (für welches Institut)

Immobilien (z.B. Eigentumswohnung, Einfamilienhaus usw.)

Art	Eigentümer	Verkehrs- wert	Grundschild Belastung nom.	Einnahme mtl. Nettokalmmiete
Adresse				

Verbindlichkeiten (Kredite inkl. Immobiliendarlehen / Bürgschaften / Leasing)

Verwendungszweck / Institut	Kreditnehmer	Ursprungsdarlehen	Restdarlehen	mtl. Belastung	Ablauf Darlehen / Ablauf Zinsbindung

Sonstiges: _____

Auskunftsanfrage

Die Bank ist berechtigt, sich bei Behörden, Grundbuchämtern, Steuerberatern, anderen Banken, beim Handelsregister, Güterrechtsregister, Einwohnermeldeamt und sonstigen öffentlichen Stellen und Versicherungsgesellschaften Auskünfte einzuholen, Unterlagen zu beschaffen und dort Einsicht in Akten und Register zu nehmen; dazu zählen insbesondere beglaubigte Abschriften aus öffentlichen Registern, behördliche Bescheinigungen sowie Unterlagen über den Versicherungsschutz. Die Bank darf zu diesem Zweck den gesamten Vertrag zur Einsicht vorlegen. Wird der Kredit grundpfandrechtlich gesichert und ist der Kreditnehmer der Sicherungsgeber, so stimmt dieser der maschinellen Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus dem Grundbuch gemäß § 133 Abs. 4 GBO zu. Ferner ist die Bank berechtigt, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Daten der Antragsteller einzuholen oder zu übermitteln.

Bestehen oder bestanden in den letzten 10 Jahren Zahlungsklagen/Mahnverfahren/Zwangsvollstreckungen/ Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung/Insolvenzverfahren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

Jeder Unterzeichner versichert, die Angaben auf der Vorder- und Rückseite vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Antragsteller

Ehegatte/Mitantragsteller/Bürge